

S a t z u n g

der Stadt Koblenz zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 220 a: Kappesgarten
in Koblenz-Arzheim

- - - - -

Aufgrund der §§ 12 und 10 Baugesetzbuch - BauGB - vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), des § 86 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz - LBauO - vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.01.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zulässigkeit von Vorhaben

Für den nachfolgend in § 2 genannten Bereich regeln sich die Zulässigkeiten von Vorhaben nach dieser Satzung. Wesentlicher Bestandteil der Satzung ist der Vorhaben- und Erschließungsplan mit dem dazugehörigen Text und Begründung.

§ 2

Geltungsbereich

Der Planbereich umfaßt in der Gemarkung Arzheim, Flur 9, die Flurstücks-Nrn. 97/2, 96/15 und 96/14.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan tritt gemäß § 12 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Koblenz, 16.04.1999

Stadtverwaltung Koblenz



Kulbe-Grümann
Oberbürgermeister